

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Altenholz

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 Nr. 2 und Nr. 8 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 200, 203) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. Juli 2016 folgende Satzung zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft erlassen:

§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Gemeinde Altenholz kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann erhalten, wer sich um die Gemeinde Altenholz weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat. Es muss ein außergewöhnlicher Anlass die Ehrung rechtfertigen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von besonderem Rang und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- (3) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person muss nicht Bürgerin/Bürger oder Einwohnerin/Einwohner der Gemeinde Altenholz sein.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden und ist nicht übertragbar.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) An die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind folgende Rechte gebunden:
 - a. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürgerin/Ehrenbürger der Gemeinde Altenholz“.
 - b. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Altenholz eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
- (2) Weitere besondere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

§ 3 Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Fraktionen der Gemeindevertretung.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Altenholz verliehen. Der/dem zu Ehrenden wird eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die von der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Altenholz versehen ist.

§ 4 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl kann das Ehrenbürgerrecht bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze aberkannt werden.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 Strafgesetzbuch).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Altenholz, 12. August 2016

Gemeinde Altenholz
Der Bürgermeister
Ehrich